

# Pferdekaufvertrag

- ausschließlich zu verwenden im Rechtsverkehr zwischen privatem Verkäufer und privatem Käufer -

z w i s c h e n

Herrn/Frau .....  
Vorname/ Name

Straße .....

PLZ, Wohnort .....

- nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt -

u n d

Herrn/Frau .....  
Vorname/ Name

Straße .....

PLZ, Wohnort .....

- nachfolgend „**Käufer**“ genannt -

wird folgender Pferdekaufvertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand

1. Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd

.....  
Name des Pferdes

2. Das Pferd wird im Einzelnen durch nachstehende Merkmale definiert:

Alter: .....  
Geschlecht: .....  
Farbe: .....  
Abzeichen: .....  
Lebensnummer: .....  
Abstammung: .....

3. Mitverkauft und mit übergeben werden folgende Papiere:

- Equidenpass
- Abstammungsnachweis
- Impfpass
- .....

## § 2 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis beträgt ..... EUR.

2. Der Kaufpreis ist fällig bei

- Vertragsabschluss
- Anlieferung
- spätestens bis zum .....

3. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt

- bar
- per Scheck
- auf folgendes Konto des Verkäufers:

.....  
.....

## § 3 Beschaffenheitsvereinbarung

1. sportliche Beschaffenheit:

1.1. Das Pferd ist

- ungeritten
- angeritten
- .....

1.2. Das Pferd ist

- noch nicht im Sport eingesetzt
- bereits im Sport eingesetzt
  - bisher ohne Erfolg
  - mit Erfolgen in nachstehenden Disziplinen:

.....  
.....  
.....

Soweit das Pferd bereits im Sport eingesetzt wurde, sind sich die Parteien darüber einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuell mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung als Sportpferd stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen allein auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fähigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht verbunden.

## 2. gesundheitliche Beschaffenheit

### 2.1 mit tierärztlicher (An-) Kaufuntersuchung

Vor Abschluss dieses Vertrages ist eine

- vom Verkäufer in Auftrag gegebene Kaufuntersuchung
- vom Käufer in Auftrag gegebene Ankaufuntersuchung

durch den Tierarzt .....  
 veranlasst worden. Zwischen den Parteien wird der Gesundheitszustand vereinbart, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung ergibt. Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten Gutachtens wird zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht und dient als eine einvernehmliche Feststellung der gesundheitlichen Beschaffenheit des Pferdes, soweit das Gutachten bei Abschluss des Kaufvertrages der Käuferseite vorgelegen hat und vom Tierarzt mangelfrei erstellt wurde. Vom Tierarzt auftragsgemäß nicht durchgeführte Untersuchungen sind nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung über die Beschaffenheit des Pferdes.

### 2.2 ohne tierärztliche (An-) Kaufuntersuchung

### 2.3 Impfungen

- Die Impfungen des Pferdes ergeben sich aus dem beigefügten Impfpass.
- Zusätzlich ist das Pferd geimpft worden gegen:

.....  
 .....

### 2.4 bekannte Krankheiten

- Nein:

Dem Verkäufer sind während seiner Besitzzeit keine Krankheiten des Pferdes bekannt geworden.

Ja:

Dem Verkäufer sind während seiner Besitzzeit des Pferdes nachstehende Pferdekrankheiten bekannt geworden:

.....  
.....  
.....

2.5 Röntgenologische Veränderungen

Der Käufer ist rechtzeitig vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen einer am ..... durchgeführten tierärztlichen Untersuchung

erstmals

zuletzt

folgende in die Klasse  I  II  III  IV der Röntgenkommission einzuordnende röntgenologische Veränderung festgestellt wurde:

.....

Der Käufer ist wie folgt auf die Bedeutung der einzelnen Röntgenklassen hingewiesen worden:

**Klasse I:**

Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden.

**Klasse II:**

Befunde, die gering von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen unwahrscheinlich sind.

**Klasse III:**

Befunde, die deutlich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich sind.

**Klasse IV:**

Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich sind.

Dem Käufer sind vor Vertragsabschluss – soweit vorhanden – sämtliche anlässlich der oben genannten tierärztlichen Untersuchung erstellten Befundunterlagen

- zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden.
- in Kopie übergeben worden.
- im Original ausgehändigt worden.

Dem Käufer ist mitgeteilt worden, dass nachfolgend keine weiteren röntgenologischen Untersuchungen stattgefunden haben, so dass dem Verkäufer nicht bekannt ist, ob und inwieweit sich die röntgenologische Veränderung verbessert bzw. verschlechtert hat. Der Käufer hat dennoch auf eine erneute Röntgenuntersuchung verzichtet, soweit diese nicht im Rahmen der oben unter § 3 Ziffer 2.1 erwähnten tierärztlichen (An-) Kaufuntersuchung durchgeführt worden ist. Der Käufer erklärt in diesem Zusammenhang, dass er in zeitlicher Hinsicht ausreichend Gelegenheit hatte, sich durch die Einholung eines tierärztlichen Rates über die möglichen Auswirkungen der festgestellten röntgenologischen Veränderung auf die von ihm ins Auge gefasste Verwendung des Pferdes zu informieren.

2.6 Besonderheiten / Eigenschaften

Während seiner Besitzzeit hat der Verkäufer folgende Besonderheiten / Eigenschaften des Pferdes kennen gelernt, auf die er nachstehend im Einzelnen aufmerksam macht:

.....  
.....

#### **§ 4 Ausschluss der Mängelhaftung**

**Das Pferd wird verkauft, wie besichtigt und zur Probe geritten. Insoweit erfolgt der Verkauf unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung für sichtbare und insbesondere auch für versteckte Mängel.**

Von der Beschränkung der Sachmängelhaftung ausgenommen ist eine Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gilt die vorstehende Rechtsbeschränkung auch nicht für eine Haftung des Verkäufers bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers bzw. einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Rechtsbeschränkung nicht bei Übernahme einer Garantie oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## § 5 Verkürzung der Verjährung

Sachmängelansprüche des Käufers verjähren in

- 3 Monaten
- 6 Monaten
- 12 Monaten

nach Ablieferung des Pferdes. Abweichend hiervon verjähren die Ansprüche des Käufers in der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre), wenn der Verkäufer einen Sachmangel arglistig verschwiegen hat. Die vereinbarte Verjährungserleichterung gilt ferner nicht bei einer Haftung des Verkäufers wegen Vorsatz (§ 202 Absatz 1 BGB).

## § 6 Eigentumsübergang

1. Mit Ablieferung des Pferdes beim Käufer geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Verschlechterung auf diesen über.
2. Folgende Dokumente
  - Abstammungsnachweis
  - Equidenpass
  - Impfpass
  - .....
  - .....
  - werden bei Bezahlung des Kaufpreises übergeben.
  - werden bei Eingang bzw. Gutschrift des Kaufpreises an den Käufer übersandt.
3. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Pferd bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung ausdrücklich vor. Der Verkäufer erklärt in diesem Zusammenhang verbindlich, dass er unbeschränkter Eigentümer des Pferdes ist.

## § 7 Schriftform

1. Sämtliche Abreden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kaufvertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
2. Verkäufer und Käufer erklären übereinstimmend, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden sind. Insbesondere hat der Verkäufer mündlich keine Garantien übernommen oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Änderung des Erfordernisses der Schriftform.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Kaufvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die der von den Parteien angestrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

### **§ 9 Sonstige Regelungen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verkäufer

\_\_\_\_\_  
Käufer